



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0411/2023		Datum: 03.08.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne	
Betreff: Wahlwerbungssatzung			
Gremienweg:			
02.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
09.10.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
07.09.2023	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz)	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt die beiliegende Wahlwerbungssatzung.

Begründung: Mit Beschluss vom 16.09.2020 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung mit der Erarbeitung eines verbindlichen Regelwerks zur Wahlwerbung innerhalb der Stadt Koblenz.

Unter Federführung des Ordnungsamtes sowie unter Beteiligung verschiedener Fachämter (Amt 66, EB 67, EB 70 sowie der Polizei) erfolgte sodann die Erarbeitung einer solchen Wahlwerbungssatzung. Unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Fachämter wurde dem Amt 30 das Regelwerk zur rechtlichen Überprüfung vorgelegt.

Die Erfahrungswerte der vergangenen Wahljahre sind inhaltlich in die erarbeitete Satzung eingeflossen. Ziel war es, die Wahlwerbung in einem geordneten, durchsetzbaren und vor allem minimierten Maß zu regeln. Die Abwehr von Gefahren, welche durch Wahlwerbung für die öffentliche Sicherheit entstehen könnten, genießt hierbei oberste Priorität. Gleichermaßen wurde berücksichtigt, dass Regelungen zur Wahlwerbung direkte Auswirkungen auf den Wahlkampf haben.

Zum besseren Verständnis der Wahlwerbungssatzung wird beabsichtigt, Merkblätter zu erstellen und den Parteivertretern bereits bei Antragstellung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse auszuhändigen. Diese sind nicht Bestandteil der Wahlwerbungssatzung und können somit stetig fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Anlage/n:

- Anlage 1: Wahlwerbungssatzung**
- Anlage 2: Standorte Großwerbetafeln**
- Anlage 3: Wahlwerbung an Brücken**
- Anlage 4: Laternen**

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie:

- AT/0148/2020 – Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion: Satzung zur Regelung der Plakatierung zur Wahlwerbung – am 16.09.2020 geändert beschlossen
- ST/0128/2020 – Stellungnahme zum Antrag
- BR/0054/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0135/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0059/2023 – Bericht zum Antrag